

**Satzung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD)
Bezirksverband Oberbayern**



Beschlossen auf dem Bezirksparteitag
am 23. November 1991 in Rosenheim

geändert auf dem Bezirksparteitag
am 24. Januar 1998 in Grafing

geändert auf dem Bezirksparteitag
am 13. März 1999 in Penzberg

geändert auf dem Bezirksparteitag
am 02. April 2011 in Mühldorf am Inn

geändert auf dem Bezirksparteitag
am 17. März 2012 in München

geändert auf dem Bezirksparteitag
am 30. Juni 2019 in Rosenheim

Inhalt:	Seite
§ 1 Gebiet, Name, Sitz	3
§ 2 Aufgaben des Bezirksverbands	3
§ 3 Aufstellung von Kandidat*innen zu den Kommunalwahlen	4
§ 4 Organe des Bezirksverbands	4
§ 5 Bezirksparteitag	5
§ 6 Bezirksvorstand	6
§ 7 Bezirksvertreterversammlung	7
§ 8 Bundeswahlkreisorganisation / Landtagsstimmkreisorganisation	7
§ 9 Finanzen	9
§ 10 Satzungsänderungen	9
§ 11 Inkrafttreten	9

Der Bezirksverband Oberbayern der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands gibt sich auf Grund des § 9 des Organisationsstatuts der Partei und des § 2 Abs. 5 der Satzung der BayernSPD folgende Satzung:

§1 Gebiet, Name und Sitz

Der Bezirksverband Oberbayern der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands umfasst das Gebiet des Regierungsbezirks Oberbayern.

Er führt den Namen
„Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Bezirksverband Oberbayern“.

Sein Sitz ist München.

§ 2 Aufgaben des Bezirksverbands

Der Bezirksverband hat folgende Aufgaben:

Der Bezirksverband ist für die politische und organisatorische Arbeit der Partei im Regierungsbezirk verantwortlich. Er unterstützt die Untergliederungen in seinem Bereich.

Er koordiniert die Arbeit der Mandatsträger und Mandatsträgerinnen auf allen politischen und kommunalen Ebenen im Regierungsbezirk.

Er hat gem. § 8 Abs. 4a des Organisationsstatuts der Partei Antragsrecht an den Bundesparteitag und den Parteikonvent und wählt die auf ihn entfallenden Delegierten für den Bundesparteitag und den Parteikonvent der SPD und den kleinen Landesparteitag.

Er hat das Antragsrecht an den Landesparteitag und den Landesparteirat.

Der Bezirksverband ist in seinem Verantwortungsbereich zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der Landtags- und Bezirkswahlen.

Er stellt die Listen für die Landtags- und Bezirkswahlen entsprechend den Wahlgesetzen auf.

Zuständig für die Aufstellung der Listen ist die Bezirksvertreterversammlung (§7).

Der Bezirksverband schlägt dem Landesvorstand und der Landesvertreterversammlung die Reihung seiner Kandidatinnen und Kandidaten auf der Liste für die Bundestags- und die Europawahl vor.

Der Bezirksverband wirkt bei der politischen Bildung seiner Mitglieder mit.

Bei Wahlen, Listenaufstellungen und Kandidatinnen - und Kandidatenreihungen ist die Gleichstellung von Frauen und Männern nach Maßgabe des Organisationsstatus der Partei und nach Satzung der BayernSPD zu beachten.

§ 3 Aufstellung von Kandidat*innen zu den Kommunalwahlen

Als Kandidatinnen und Kandidaten zu den Kommunalwahlen (Gemeinde-, Stadträte und Kreistage) können auch SPD Nichtmitglieder gewählt werden.

Dasselbe gilt auch bei Kandidatinnen und Kandidaten die sich für Mandate als Landrät*innen, Oberbürgermeister*innen, oder Bürgermeister*innen bewerben wollen.

Die genannten Bewerberinnen und Bewerber müssen von den für die Aufstellung formal zuständig Vorständen vorgeschlagen werden.

Sie können das aktive Wahlrecht ausschließlich mit der Mitgliedschaft in der SPD erhalten.

Die Gliederungen in der SPD Oberbayern können abweichende Regelungen in ihren Satzungen treffen.

§ 4 Organe des Bezirksverbands

Organe des Bezirksverbands sind der Bezirksparteitag und der Bezirksvorstand.

§ 5 Bezirksparteitag

(1) Der Bezirksparteitag ist das höchste Organ des Bezirks. Er hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über grundsätzliche und aktuelle politische und organisatorische Fragen, Ausübung des Antragsrechts.
2. Wahl des Bezirksvorstands (§5 Abs. 2) auf die Dauer von zwei Jahren; die Mitglieder des amtierenden Bezirksvorstands, die nicht gleichzeitig ordentliche Delegierte sind, sind dabei nicht aktiv wahlberechtigt. Der Bezirksvorstand kann seine Amtszeit um drei Monate verlängern.
3. Wahl der Revisorinnen und Revisoren (§9 Abs. 1) auf die Dauer von zwei Jahren,
4. Reihung der Kandidatinnen und Kandidaten auf den Listen für die Bundestags- und Europawahlen,
5. Wahl der Delegierten zum Bundesparteitag,
6. Wahl der Delegierten zum Parteikonvent,
7. Wahl der Vertreterinnen und Vertreter im Landesparteirat.

(2) Dem Bezirksparteitag gehören mit Stimmrecht an:

die Delegierten der Unterbezirke, wobei je angefangene 300 Mitglieder eine Delegierte oder ein Delegierter zu entsenden ist;

die Delegierten können sich durch gewählte Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten lassen,

die stimmberechtigten Mitglieder des geschäftsführenden Bezirksvorstandes, die gewählten Vertreter/Innen der Arbeitsgemeinschaften AfA, AsF, 60 plus, Jusos und AGS im Bezirksvorstand.

(3) Dem Bezirksparteitag gehören mit beratender Stimme an:

- a) die Mitglieder des Gesamtbezirksvorstandes,

- b) die Europa,- Bundestags-, und Landtagsabgeordneten sowie die Bezirkstagsmitglieder des Bezirksverbands,
- c) die Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister,
die Landrätinnen und Landräte des Bezirksverbands,
- d) die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften und der vom Bezirksvorstand
genehmigten Arbeitskreise des Bezirksverbands,
- e) die Mitglieder des Bezirksvorstands, soweit sie dem Vorstand mit beratender Stimme angehören,
- f) die im Bezirksverband tätigen Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer des
Landesverbands und des Bezirksverbands,
- g) je ein/e Vertreter/in des DGB, der AWO, der SJD-Die Falken und der Naturfreunde,
die von den jeweiligen Organisationen benannt werden und der SPD angehören müssen,
- h) die Revisorinnen und Revisoren des Bezirksverbands,

(4) Der ordentliche Bezirksparteitag findet regelmäßig alle zwei Jahre statt.

Er ist vom Bezirksvorstand unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mindestens sechs Wochen vorher einzuberufen.

Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten (Abs. 2) anwesend ist. Er bleibt beschlußfähig, solange nicht auf Antrag seine Beschlußunfähigkeit festgestellt wird. Er wählt ein Parteitagspräsidium und gibt sich eine Geschäftsordnung.

Darüber hinaus findet in den Jahren zwischen den ordentlichen Bezirksparteitagen mindestens ein außerordentlicher Bezirksparteitag statt.

(5) Zum Bezirksparteitag Antrags berechtigt sind:

- d) alle Ortsvereine, Kreis- und Stadtverbände, Unterbezirke und Bundeswahlkreise der SPD in Oberbayern,
- e) der Bezirksvorstand,
- f) die anerkannten Bezirksarbeitsgemeinschaften.

Anträge sind mindestens *vier* Wochen vor dem Bezirksparteitag beim Bezirksvorstand einzureichen und *zwei* Wochen vor dem Bezirksparteitag allen Teilnahmeberechtigten zuzustellen.

Anträge aus der Mitte des Parteitages (Initiativanträge) sind nur zulässig, wenn sie von mindestens 20 stimmberechtigten Mitgliedern des Bezirksparteitages unterstützt werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

Ein außerordentlicher Bezirksparteitag ist einzuberufen auf

- a) Beschluss des Bezirksparteitages,
- b) Beschluss des Bezirksvorstands,

c) oder Antrag von zwei Fünfteln der Unterbezirke.

Der Bezirksvorstand kann die Einberufungsfrist (Abs. 4 Satz 2) verkürzen.

Anträge sind mindestens zwei Wochen vor dem außerordentlichen Bezirksparteitag beim Bezirksvorstand einzureichen und mindestens eine Woche vorher allen Teilnahmeberechtigten zuzusenden.

Im übrigen gelten die Bestimmungen für den Bezirksparteitag.

§ 6 Bezirksvorstand

(1) Der Bezirksvorstand ist verantwortlich für die Arbeit des Bezirksverbands, soweit nicht der Bezirksparteitag zuständig ist. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er bereitet die Bezirksparteitage vor und beruft sie ein.
2. Er vollzieht die Beschlüsse des Bezirksparteitages und gibt ihm Rechenschaft.
3. Er formuliert auf der Grundlage des Parteiprogramms und programmatischer Beschlüsse von Bundes-, Landes- und Bezirksparteitagen die Politik der oberbayerischen SPD.
4. Er vertritt den Bezirksverband in der Öffentlichkeit, soweit er dies nicht der oder dem Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden überträgt.
5. Er beschließt den Haushalt und die mittelfristige Finanzplanung.
6. Er entscheidet über die Erhebung und Verwendung von Sonderbeiträgen (§2 der Finanzordnung der Partei).
7. Er vertritt den Bezirksverband gerichtlich und außergerichtlich; Gerichtsstand ist München.

(2) Dem Bezirksvorstand gehören folgende vom Bezirksparteitag gewählte stimmberechtigte Mitglieder an:

- a) die Mitglieder des geschäftsführenden Bezirksvorstands (vgl. Abs. 4)
- b) eine Vertreterin oder ein Vertreter der SPD Bezirkstagsfraktion Oberbayern
- c) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Bezirksarbeitsgemeinschaften AfA, AsF, Jusos, AGS und 60 plus.
- d) je eine/n Vertreter/in pro Unterbezirk
- e) so viele weitere Beisitzerinnen und Beisitzer bis die Quote erfüllt ist.

Die unter b) bis d) genannten Vorstandsmitglieder können nur auf Vorschlag der jeweiligen Bezirksarbeitsgemeinschaft, der Bezirkstagsfraktion bzw. des jeweiligen Unterbezirks gewählt werden.

(3) Dem Bezirksvorstand gehören mit beratender Funktion an: die Europa-, Bundes- und Landtagsabgeordneten, die VertreterInnen des Bezirks im Parteivorstand, Parteirat und Landesvorstand, ein/e Vertreter/in der SGK

- (4) Die oder der Bezirksvorsitzende,
- drei stellvertretende Bezirksvorsitzenden,
 - die Bezirksschatzmeisterin oder der Bezirksschatzmeister,
 - die Schriftführerin oder der Schriftführer und
 - drei weitere Mitglieder und
 - die zuständige Geschäftsführerin oder der zuständige Geschäftsführer (letztere/r beratend) bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Die Beschlüsse des geschäftsführenden Bezirksvorstandes sind dem Bezirksvorstand auf der nächsten Sitzung mitzuteilen.

(5) Der geschäftsführende Bezirksvorstand führt die laufenden Geschäfte. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Bezirksvorstands.

§ 7 Bezirksvertreterversammlung

(1) Die Bezirksvertreterversammlung hat ausschließlich die Aufgabe, die oberbayerische Wahlkreisliste für die Landtagswahl und die Bezirkswahl aufzustellen und, soweit erforderlich, Vorsorge für die Mängelbeseitigung zu treffen.

(2) Die Bezirksvertreterversammlung besteht aus den Vertreterinnen und Vertretern der SPD-Organisation in den Landtags- /Bezirkstags - Stimmkreisen, wobei je angefangene 300 Mitglieder eine Vertreterin oder ein Vertreter zu entsenden ist.

(3) Die Delegierten und Ersatzdelegierten zur Bezirksvertreterversammlung werden auf den Stimmkreiskonferenzen in geheimer Wahl gewählt.

(4) Die Mitglieder des Bezirksvorstands können an der Bezirksvertreterversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

(5) Der oder die Bezirksvorsitzende beruft die Bezirksvertreterversammlung ein und leitet sie. Stellvertretung ist zulässig.

§ 8 Bundeswahlkreisorganisation / Landtagsstimmkreisorganisation

(1) Die Ortsvereine eines Wahlkreises bilden, sofern der Unterbezirk nicht diesem Gebiet entspricht, eine Bundeswahlkreisorganisation.

(2) Die Bundeswahlkreisorganisation ist verantwortlich für die Vorbereitung, Organisation und Durchführung des Bundestagswahlkampfes, die bundespolitische Meinungs- und Willensbildung zwischen den Wahlen innerhalb und außerhalb der Partei sowie die Entgegennahme von Rechenschaftsberichten des oder der Bundestagsabgeordneten.

(3) Organe der Bundeswahlkreisorganisation sind die Bundeswahlkreiskonferenz und der Bundeswahlkreisvorstand.

(4) Die Bundeswahlkreiskonferenz hat folgende Aufgaben:

1. Aufstellung der Bundestagskandidatin oder des Bundestagskandidaten des Wahlkreises,

2. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Landesvertreterversammlung,

3. Wahl des Bundeswahlkreisvorstands (Abs. 6 und 8).

(5) Die Bundeswahlkreiskonferenz besteht aus den für die Dauer von zwei Jahren gewählten Delegierten der Ortsvereine, wobei je angefangene 20 Mitglieder eine Delegierte oder ein Delegierter zu entsenden ist. Stellvertretung

durch gewählte Ersatzdelegierte ist zulässig. Die Bundeswahlkreiskonferenz kann durch Satzung einen anderen Delegiertenschlüssel festlegen.

(6) Die Bundeswahlkreiskonferenz wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren.

(7) Der Bundeswahlkreisvorstand ist verantwortlich für die politischen und organisatorischen Angelegenheiten der Bundeswahlkreisorganisation, soweit nicht die Bundeswahlkreiskonferenz zuständig ist.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er bereitet die Bundeswahlkreiskonferenzen vor und beruft sie ein.
Eine Bundeswahlkreiskonferenz soll jährlich, mindestens aber alle zwei Jahre stattfinden.
2. Er führt die Beschlüsse der Bundeswahlkreiskonferenz aus.
3. Er plant und organisiert nach Maßgabe die Beschlüsse der Bundeswahlkreiskonferenz den Bundestagswahlkampf

(8) Dem Bundeswahlkreisvorstand gehören an:

- a) der oder die Vorsitzende,
- b) die stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) die Kassiererin oder der Kassierer,
- d) die weiteren Vorstandsmitglieder.

Die Zahl der stellvertretenden Vorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder wird durch die Bundeswahlkreiskonferenz festgelegt. Diesen Vorstandsmitgliedern können bestimmte Aufgaben zugewiesen werden.

(9) Die Bundeswahlkreisorganisation ist berechtigt, Zuschüsse und Spenden entgegenzunehmen und zu quittieren.

Diese Regelungen gelten für Landtagsstimmkreisorganisationen (nach §11 der Satzung der BayernSPD), die nicht mit dem Gebiet eines Unterbezirks deckungsgleich sind, entsprechend.

§ 9 Finanzen

(1) Der Bezirksverband erhält bei einem Beitragsanteil von 15 Prozent des Parteivorstandes und 60 Prozent des Landesverbandes einen Anteil von

2,5 Prozent des Netto - Beitragsaufkommens.

Die Ortsvereine, Kreisverbände und Unterbezirke erhalten zusammen

22,5 Prozent des Netto - Beitragsaufkommens.

Unterbezirkssatzungen, die dem Bezirksvorstand zur Kenntnis zu bringen sind, treffen Regelungen über die Aufteilung dieses Anteils nach Satz 2.

(2) Zur Überprüfung der Kassenführung des Bezirksverbands (§6 der Finanzordnung der Partei) wählt der Bezirksparteitag auf die Dauer von zwei Jahren

drei Revisorinnen/Revisoren, darunter mindestens je eine Revisorin und einen Revisor.

Die Revisorinnen / Revisoren dürfen nicht dem Bezirksvorstand angehören.

Sie sind nur dem Bezirksparteitag verantwortlich.

(3) Der Bezirksverband ist berechtigt, Konten zu führen, Zuschüsse und Spenden entgegenzunehmen und zu quittieren.

§ 10 Satzungsänderungen

Diese Satzung kann nur von einem Bezirksparteitag mit Zweidrittelmehrheit geändert werden.

Anträge auf Änderung der Satzung können nur innerhalb der Antragsfrist gem. §4 Abs. 6 gestellt werden. Abweichungen davon müssen auf dem Bezirksparteitag mit Dreiviertel Mehrheit beschlossen werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung ist seit 23. November 1991 in Kraft.

Die Bestimmungen über die Bundeswahlkreisorganisation traten am 1. Januar 1992 in Kraft.